

Bebauungsplan Ro 24

in der Ortschaft Roisdorf

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 a (3) BauGB

Im Rahmen der erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Ro 24 wurde gemäß § 4 a (3) bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Innerhalb des Zeitraums vom 21.02.2019 bis zum 06.03.2019 der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan ist seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme eingegangen.

Innerhalb der erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan sind insgesamt 3 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der Stadt Bornheim sind nachstehend aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die dazu gehörenden Stellungnahmen der Stadt werden nachfolgend jeweils separat dargestellt:

- 1. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 07.03.2019, eingegangen am 12.03.2019**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

- 2. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft Bonn / Rhein-Sieg e.V., Schreiben vom 11.03.19, eingegangen am 13.03.2019**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Zu Punkt 1.

Die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft Bonn / Rhein-Sieg e.V. zu der Dringlichkeit, eine weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit des Flurstückes 137 durch den vorhandenen Gemüsehandelsbetrieb zuzulassen, kann nicht berücksichtigt werden, da sich diese nicht auf die geänderten oder ergänzten Teilbereiche bezieht. Es wird auf die Stellungnahmen 1.3 „Mögliche Existenzgefährdung des benachbarten Betriebes“ der Stadt Bornheim im Rahmen der ersten Offenlage gem. § 3 (2) BauGB verwiesen.

Zu Punkt 2.

Die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft Bonn / Rhein-Sieg e.V. zur Hallenhöhe bis zu 12 m und damit befürchteter fehlender Luftzirkulation, die zu Pilzkrankheiten etc. in den benachbarten landwirtschaftlichen Kulturen führen würde, kann nicht berücksichtigt werden, da sich diese nicht auf die geänderten oder

ergänzten Teilbereiche bezieht. Es wird auf die Stellungnahme 2.9 Absatz 3 der Stadt Bornheim im Rahmen der ersten Offenlage gem. § 3 (2) BauGB verwiesen.

Die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft Bonn / Rhein-Sieg e.V. zum Verkehrsaufkommen kann nicht berücksichtigt werden, da sich diese nicht auf die geänderten oder ergänzten Teilbereiche bezieht. Die Belange des Verkehrs wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend geprüft und abgehandelt. Ein widerrechtliches „zweckentfremdetes“ Parken entlang der Raiffeisenstraße und der Straße Rosental ist durch das Ordnungsamt zu prüfen und nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens.

Zu Punkt 3.

Die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft Bonn / Rhein-Sieg e.V. zu einer auftretenden Luftverschmutzung kann nicht berücksichtigt werden, da sich diese nicht auf die geänderten oder ergänzten Teilbereiche bezieht. Es wird auf die Stellungnahmen 1.1 (Feinstaubbelastungen) und 1.3, Punkt 6 der Stadt Bornheim verwiesen mit Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV bzw. der Immissionswerte der TA Luft im Zusammenhang mit befürchteten auftretenden Luftschadstoffemissionen, hier Feinstaubbelastungen.

Zu Punkt 4.

Die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. / Kreisbauernschaft Bonn / Rhein-Sieg e.V. zu einem möglichen „Ausbau des Feldweges auf 9,50m“ zur Weiterentwicklung des Gewerbeparks in Richtung Alfter kann nicht berücksichtigt werden, da sich diese nicht auf die geänderten oder ergänzten Teilbereiche bezieht. Die Größe der Ausgleichsfläche wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Ro 24 verbindlich geregelt, so dass nicht davon ausgegangen wird, dass ein möglicher Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges zu einer Verkleinerung der Ausgleichsfläche führt. Die Frage, ob ein Ausbau zu den befürchteten Entwertungen der Ausgleichsfläche führt, wie den hier genannten Themen Luftverschmutzung, Gefahr für sich ansiedelnde Rebhühner und Beeinträchtigung der zukünftig angelegten Streuobstwiese, ist bei konkret befürchteten Auswirkungen im Verfahren zum „Ausbau des Wirtschaftsweges“ zu klären.

Beschluss:

Der Stellungnahme zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird nicht gefolgt.

Der Stellungnahme zu fehlender Luftzirkulation aufgrund der zugelassenen Gebäudehöhe von 12 m wird nicht gefolgt.

Der Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen auf der Straße Rosental wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme zu widerrechtlich parkender LKWs wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zum Ausbau des Feldweges auf 9,50 m“ zur Weiterentwicklung des Gewerbeparks in Richtung Alfter wird nicht gefolgt.

3. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 22.03.19, eingegangen am 27.03.2019

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Natur- Landschafts- und Artenschutz

Für den Bebauungsplan Ro 24 sind ausschließlich Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs vorgesehen. Dazu sind die Flächen und die Maßnahmen in der Begründung und im Umweltbericht beschrieben. Zudem wurde dem Bebauungsplan Ro 24 eine Karte beige-

fügt, die die Maßnahmenflächen genau verorten. Dementsprechend sind alle Informationen vorhanden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird über den erfolgten Satzungsbeschluss und über das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen- und Maßnahmen und deren Umsetzung informiert.

Schmutz- / Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur Niederschlagswasserbehandlung bzw. zur Niederschlagsrückhaltung kann nicht berücksichtigt werden, da sich diese nicht auf die geänderten oder ergänzten Teilbereiche bezieht. Die erforderlichen technischen Anlagen zur Regenrückhaltung des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers werden im Baugenehmigungsverfahren ermittelt und nachgewiesen. Es wird auf die Stellungnahmen 2.11 „Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung“ der Stadt Bornheim im Rahmen der ersten Offenlage gem. § 3 (2) BauGB verwiesen.

Bodenschutz

Das Schreiben vom 22.03. 2019 entspricht inhaltlich dem Schreiben vom 10.08.2018 zur ersten Offenlage des Bebauungsplanes Ro 24 mit Ausnahme der Aussage zum fehlenden Hinweis zum Umgang mit dem abzufahrenden Bodenaushub. Das Schreiben vom 10.08.2018 wurde bereits im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB von der Stadt Bornheim als Stellungnahme 2.11 (Bodenschutz) geprüft. Somit wird auf die Stellungnahme 2.11 (Bodenschutz) der Stadt Bornheim im Rahmen der ersten Offenlage gem. § 4 (2) BauGB verwiesen.

In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Ro 24 wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.“

Beschluss:

Der Anregung, die Kompensationsunterlagen aus dem Bebauungsplan Nr. 28 zu ergänzen, wird nicht gefolgt.

Die Hinweise zur Unterrichtung des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss, über das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen- und Maßnahmen und deren Umsetzung wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nicht gefolgt.

Der Stellungnahme zum Bodenschutz wird teilweise gefolgt. Es wird ein Hinweis zum Umgang mit dem abzufahrenden Bodenaushub in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.